



## Beschluss des Stadtrats

vom 20. Dezember 2023

GR Nr. 2023/294

### Nr. 3811/2023

#### **Interpellation von Samuel Balsiger und Johann Widmer betreffend Anbringung von Werbebannern zum feministischen Streik beim Schulhaus Altstetterstrasse, Einschätzung der Aktion vor dem Hintergrund der Bestimmungen der Kantonsverfassung betreffend die politisch neutralen öffentlichen Schulen und des Personalrechts, mögliche Konsequenzen der Aktion und Massnahmen zur Einhaltung der Verfassungsbestimmung**

Am 14. Juni 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Samuel Balsiger und Johann Widmer (beide SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2023/294, ein:

Im Artikel 116 der Kantonsverfassung steht: «Kanton und Gemeinden führen qualitativ hochstehende öffentliche Schulen. Diese sind den Grundwerten des demokratischen Staatswesens verpflichtet. Sie sind konfessionell und politisch neutral.»

Mit dem Postulat 2022/621 forderte die SVP den Stadtrat auf, diesen kantonalen Verfassungsauftrag endlich umzusetzen. Denn radikale Strömungen missbrauchen die Volksschule immer öfters für linke Propaganda.

So auch am 14. Juni 2023 beim Schulhaus Altstetterstrasse. Der Erstunterzeichner war vor Ort, als Lehrerinnen zu Beginn der 10-Uhr-Pause auf dem Schulgelände mehrere Werbebanner vom sogenannten «Feministischen Streik» aufhängten. Diese politisch motivierte Aktion verstösst gegen den Artikel 116 der Kantonsverfassung. Warum werden Schulkinder mit politischer Propaganda belästigt?

Der Erstunterzeichner gab sich als Gemeinderat aus, der diese Aktion in die Öffentlichkeit tragen werden. Die anwesenden Schulangestellten erlaubten ausdrücklich, Bilder zu machen. Die Schulleitung sei über das Aufhängen der Werbebanner nicht informiert, was aber nicht heisse, dass sie gegen die Aktion sei. Dass die Aktion gegen den Artikel 116 der Kantonsverfassung verstösst, sei egal.

Unter den Lehrerinnen seien die Werbebanner verteilt worden. Ob die politischen Werbebanner auch im Schulhaus hängen, konnte der Erstunterzeichner nicht kontrollieren.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Stadtrat die Einschätzung: Lehrpersonal, welches während des Schulbetriebes auf dem Schulgelände politische Werbebanner aufhängen, verstossen gegen den Artikel 116 der Kantonsverfassung. Dieser verpflichtet die Volksschule zur politischen Neutralität. Falls der Stadtrat diese Einschätzung nicht teilt, warum nicht?
2. Welche Konsequenzen wird das Aufhängen der politischen Werbebanner auf dem Schulhaus Altstetterstrasse nach sich ziehen?
3. Inwiefern betrifft diese politische Aktion auch das Personalrecht?
4. Wie will der Stadtrat sicherstellen, dass der Artikel 116 der Kantonsverfassung endlich auch in allen Schulhäusern in der Stadt Zürich umgesetzt wird?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:



2/3

### Frage 1

**Teilt der Stadtrat die Einschätzung: Lehrpersonal, welches während des Schulbetriebes auf dem Schulgelände politische Werbebanner aufhängen, verstossen gegen den Artikel 116 der Kantonsverfassung. Dieser verpflichtet die Volksschule zur politischen Neutralität. Falls der Stadtrat diese Einschätzung nicht teilt, warum nicht?**

Die Schulen der öffentlichen Volksschule sind der politischen Neutralität verpflichtet (Art. 116 Abs. 2 Kantonsverfassung [LS 101], § 4 Bildungsgesetz [LS 410.1]). Werbung an den Schulen erfordert daher generell eine Bewilligung, die nur für kulturelle und sportliche Zwecke erteilt wird; politische Werbung ist demnach verboten (Art. 13 Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich, VVZ [AS 412.100]). Insbesondere ist es unzulässig, an den Schulhausfassaden Abstimmungsplakate oder Ähnliches aufzuhängen. Gemäss Art. 8 Hausordnung für die Schulanlagen der Volksschule der Stadt Zürich (Hausordnung, AS 412.110), der die genannten übergeordneten Vorgaben umsetzt, ist der Aushang und das Verteilen von Werbeschriften und sonstigen Werbematerialien für kommerzielle, parteipolitische und konfessionelle Zwecke sowie das Unterschriftensammeln für solche Zwecke in den Schulanlagen verboten. Im Übrigen bedürfen diese Tätigkeiten einer Bewilligung der Schulleitung. Mit anderen Worten ist die Verpflichtung der Schulen zur politischen Neutralität nicht mit dem Aushang politischer Werbung in Schulen vereinbar.

Politische Neutralität bedeutet nicht Wertneutralität. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der öffentlichen Volksschule ist den Grundwerten des demokratischen Staatswesens verpflichtet (vgl. Art. 116 Abs. 1 KV). Dazu zählt selbstredend auch die Gleichstellung von Frauen und Männern, die an den Schulen ausgewogen thematisiert werden soll.

Der Stadtrat entschied, wie bereits zum Frauenstreik 2019, dass Mitarbeitenden der Stadt Zürich auf ihren Wunsch hin die Teilnahme am Frauenstreik oder an einzelnen Veranstaltungen ermöglicht werden soll, sofern keine betrieblichen Gründe dagegensprechen. Für Mitarbeitende, die nicht am Streik teilnehmen wollen, aber innerhalb des Betriebs bzw. während der Arbeitszeit ein «Zeichen» setzen wollen, sprach sich der Stadtrat für ein Tolerieren entsprechender Massnahmen aus, sofern sie den Betrieb nicht erheblich stören (vgl. GR Nr. 2019/20).

Das Aufhängen von Werbebannern für den feministischen Frauenstreik in Schulen schätzt der Stadtrat aber trotz seiner positiven Haltung zu den Gleichstellungsanliegen des Frauenstreiks als Verstoss gegen das Verbot von politischer Werbung an Schulen ein.

### Fragen 2-4

**Welche Konsequenzen wird das Aufhängen der politischen Werbebanner auf dem Schulhaus Altstetterstrasse nach sich ziehen? Inwiefern betrifft diese politische Aktion auch das Personalrecht? Wie will der Stadtrat sicherstellen, dass der Artikel 116 der Kantonsverfassung endlich auch in allen Schulhäusern in der Stadt Zürich umgesetzt wird?**

Dem Stadtrat kommt aufgrund von Art. 13 VVZ keine Kompetenz zu, für (politische) Werbung in den Schulen Vorschriften zu erlassen oder diese durchzusetzen. Die erwähnte, von der früheren Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (heute Schulpflege) erlassene Hausordnung bezeichnet die Schulleitungen als zuständig für die Bewilligung von (kultureller oder sportlicher) Werbung. Verfügungen der Schulleitungen erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht



3/3

innert Frist ein Entscheid der ihnen vorgesetzten Kreisschulbehörde verlangt wird (Art. 13 Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich [Organisationsstatut, AS 412.03]).

Für konkrete Massnahmen in der betroffenen Schule, insbesondere in personalrechtlicher Hinsicht, ist ebenfalls nicht der Stadtrat oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements zuständig, sondern das jeweilige Präsidium der Kreisschulbehörde (vgl. Art. 6 Abs. 3 lit. a Organisationsstatut).

Der für das Schulwesen zuständige Schulpräsident und Vorsteher des Schul- und Sportdepartements hat aber in der Zwischenzeit bei den Präsidien der Kreisschulbehörden im Allgemeinen und der Präsidentin der betroffenen Kreisschulbehörde im Besonderen interveniert. Konkrete Massnahmen, insbesondere in personalrechtlicher Hinsicht, obliegen wie erwähnt den Schulleitungen und den Präsidien der Kreisschulbehörden, die ihrerseits der unmittelbaren Aufsicht der kantonalen Organe (Bezirksrat, Volksschulamt) unterstehen.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti